

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu (Plakatierungsverordnung) vom 19.11.2019

Die Stadt Buchloe erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Begriff

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Transparente, Banner, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten und dergleichen) oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Reitern, in der Öffentlichkeit angebracht werden.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2 Beschränkung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind im Gebiet der Stadt Buchloe öffentliche Anschläge i.S. des § 1 auf die baurechtlich genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen beschränkt. Beim Anbringen an dem Gegenstand nach § 1, darf dieser nicht beschädigt werden, z.B. durch Nägel, Schrauben oder Ähnliches.
- (2) Das Anbringen der Anschläge an den dafür nach Abs. 1 zugelassenen Litfaßsäulen, Plakattafeln und Reklameflächen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten.
- (3) Die zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen sind aus der beigefügten Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlich.
- (4) Transparente und Banner nach § 1 Abs. 1 werden nur zugelassen, wenn diese durch Buchloer Vereine und Institutionen angebracht werden und darauf für Veranstaltungen in Buchloe geworben wird. Die Transparente und Banner dürfen nur an den in Anlage 2 aufgeführten Standorten angebracht werden. Das Anbringen der Transparente und Banner ist eine Woche vor dem Anbringen der Stadt Buchloe anzuzeigen. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Größe der Transparente und Banner darf das Maß von 1,75 m x 6,00 m nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Stadt Buchloe, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren / Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden / Bürgerentscheiden, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen und Vereinen:
1. an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder –kästen oder
 2. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
 3. vor Wahlen, Volksbegehren / Bürgerbegehren, und Volksentscheiden / Bürgerentscheiden zur Wahlwerbung jeweils für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid / Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren / Bürgerbegehren
 - a) für die von der Stadt bereitgestellten Anschlagtafeln gem. Anlage 3
 - b) für die in der Anlage 4 (Lageplan mit Ortsbezeichnung) gekennzeichneten Bereiche, insbesondere zur Aufstellung von beweglichen Wahlplakatständern mit einer maximalen Fläche von 1,5 m².
 4. Gewerbetreibenden und Einzelhändlern innerhalb von ihren Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.

Es ist jeweils nur die Aufstellung von einem Plakatständer je Wahlvorschlag – auch bei gemeinsamen Wahlvorschlägen - zulässig. Veranstaltungen während dieses Zeitraumes können durch zusätzliche Plakatständer an diesen gekennzeichneten Flächen bekannt gemacht werden.

- (2) Transparente und Banner im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen in dem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid / Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren / Bürgerbegehren zur Wahlwerbung von Wahlen, Volksbegehren / Bürgerbegehren, und Volksentscheiden / Bürgerentscheiden nicht angebracht werden.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Anschläge müssen bis spätestens 3 Tage nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volksbegehren / Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid / Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt für Absatz 1 Nrn. 1 – 3 entsprechend.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Stadt Buchloe kann im Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und
 - c) die Anschläge nicht zu Sicht- oder Verkehrsbehinderungen führen.
- (2) Ein Abstand von 100 m zwischen den einzelnen Anschlägen ist einzuhalten. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Anschlägen ist zeitlich befristet auf 14 Tage vor bzw. 3 Tage nach der Veranstaltung. Für Anschläge, die in keinem zeitlichen Zusammenhang mit einem Ereignis stehen, beträgt die Aushangdauer höchstens 14 Tage.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 5 Einzelanordnungen

- (1) Die Stadt Buchloe kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6 Andere Rechtsvorschriften

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Art. 24 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, daß ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.
- (2) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Buchloe vom 28.05.2002 außer Kraft.

Buchloe, den 20.11.2019
Stadt Buchloe



Josef Schweinberger
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Buchloe vom 19.11.2019

Folgende öffentliche Anschlagflächen stehen zur Verfügung:

Lfd. Nr.	Standort	Art
01	Buchloe Augsburger Straße / Kreuzstraße	T
02	Buchloe Mindelheimer Straße (vor der Fußgängerunterführung)	T
03	Buchloe Münchener Straße (Mittelschule)	T
04	Stadtteil Honsolgen Meinrad-Spieß-Straße (Bushaltestelle)	T
05	Stadtteil Lindenberg Waldstraße	T
06	Buchloe Alte Rathausstraße / Ludwigstraße	S
07	Buchloe Ludwigstraße / Rotkreuzstraße	T
08	Buchloe Mindelheimer Straße Nh. Hintere Gasse /Bahnunterführung	T
09	Buchloe Langwiesenweg / Hochstattweg	T
10	Buchloe Karwendelstraße Nähe Hs.-Nr. 9	T
11	Buchloe Angerstraße / An der Halde	S
12	Buchloe Rathausplatz 11 / Ecke Schrankenstraße	S
13	Buchloe Augsburger Straße gg Hs.Nr. 14	T
14	Buchloe Landsberger Straße gg Hs.Nr. 3	T
15	Honsolgen Meinrad-Spieß-Straße gg Hs.Nr. 12	T
16	Lindenberg Hauptstraße gg Einmündung Schulberg	T

Hinweis:

Das Anschlagen ab laufender Nummer 06 obliegt der Firma

Kommunale Aussenwerbung
Günther + Schiffmann GmbH & Co.
Kurzes Gelände 16
86156 Augsburg
Tel.: 0821/44464-0 als Verfügungsberechtigte.

Abkürzungen:

T = Tafeln
S = Säulen

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Buchloe vom 19.11.2019

Verzeichnis der von der Stadt Buchloe zur Anbringung von Transparenten und Bannern zugelassenen Standorte:

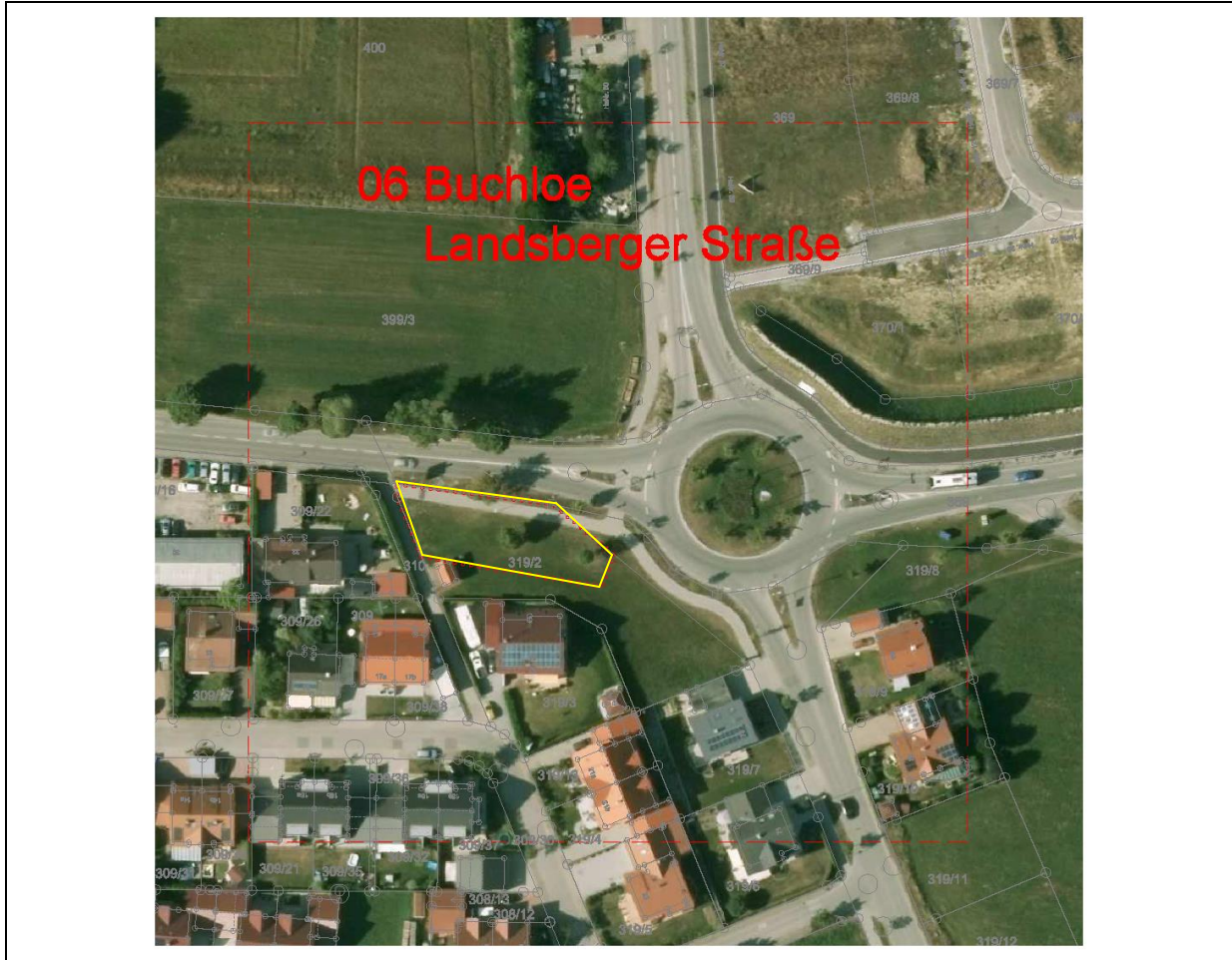
Lfd. Nr.	<u>Standort</u>
01	Buchloe Rathausplatz - Geländer entlang des Einlaufkanals an der Gennach
02	Buchloe Bahnhofstraße - Geländer an der Gennach beim Stadtsaal, Brückengeländer auf der Nordseite des Überlaufkanals am Immlerpark (östlich der VR-Bank)
03	Buchloe Adolf-Müller-Straße - Geländer an der Gennachbrücke auf beiden Straßenseiten
04	Buchloe Münchner Straße - Geländer an der Gennachbrücke auf beiden Straßenseiten
05	Buchloe Münchener Straße - Zaun am Freibadgelände
06	Buchloe Landsberger Straße - Kreisverkehr - auf dem westlichen Teil des Flurstück Nr. 319/2

Lagepläne zu Anlage 2









Anlage 3 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Buchloe vom 19.11.2019

Verzeichnis der von der Stadt für Wahlwerbung bereitgestellten Anschlagtafeln:

Lfd. Nr.	Standort
01	Buchloe Kreuzstraße / Augsburger Straße
02	Buchloe Immeplatz
03	Buchloe Alois-Reiner-Straße (Schlittenberg Kindergarten St. Antonia)
04	Buchloe Berliner Straße (Parkplatz Kindergarten Don Bosco)
05	Buchloe Amberger Straße / Wiedergeltinger Straße
06	Buchloe Münchener Straße (Parkplatz Mittelschule)
07	Stadtteil Lindenberg Kemptener Straße (Höhe Feuerwehrrätehaus)
08	Stadtteil Honsolgen Meinrad-Spieß-Straße (Höhe Bushaltestelle)

Anlage 4 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Buchloe vom 19.11.2019

Verzeichnis mit Lageplan der von der Stadt zur Aufstellung von beweglichen Wahlplakatständern zugelassenen Bereiche:

Lfd. Nr.	Stadtteil	<u>Standort</u>
01	Buchloe	Bahnhof Buchloe Kaufbeurener Straße (Höhe Einmündung Löwengrube bis Hs.Nr. 4 auf der Westseite und Hs.Nr. 1 auf der Ostseite) - Beidseitig Bahnhofstraße (Höhe Hs.Nr. 48 bis Hs.Nr. 54 auf der Nordseite und bis Hs.Nr. 59 auf der Südseite) -Beidseitig-
02	Buchloe	Bahnhofstraße (Kreisverkehr -Mindelheimer Str. bis Einmündung König-Rudolf-Straße) -Beidseitig-
03	Buchloe	Bahnhofstraße (Einmündung König-Rudolf-Straße bis Hs.Nr. 48) -Beidseitig-
04	Buchloe	Buchloe Karwendelstraße (Höhe Bahnunterführung) - Beidseitig einschließlich Gehweg zur Bahnunterführung
05	Buchloe	Rathausplatz (Einmündung Rotkreuz-Straße bis Einmündung Alte Rathausstraße -Beidseitig-
06	Buchloe	Augsburger Straße -(Einmündung Postberg bis Einmündung Am Graben) -nur Ostseite- einschließlich Kirchparkplatz Nord
07	Buchloe	Berliner Straße – (Einmündung Langwiesenweg bis Einmündung Welfenstraße) -nur Ostseite-
08	Buchloe	Justus-von-Liebig-Straße (Einmündung Amberger Straße bis Abzweig Richtung Westen)
09	Buchloe	Rudolf-Diesel-Straße (Kreisverkehr Amberger Straße bis Einmündung Karl-Benz-Straße) -Beidseitig-
10	Buchloe	Bürgermeister-Strauß-Straße (Parkplatz an der Comenius-Grundschule) -Beidseitig- einschließlich Parkplatz
11	Buchloe	Münchener Straße (Einmündung Egon-Dittman-Straße bis Einmündung Am Ziegelstadel) -Beidseitig-
12	Buchloe	Bürgermeister-Förg-Straße (Einmündung Schwabmünchener Straße bis Einmündung Schwalbenweg) -Beidseitig-
13	Buchloe	Eschenlohstraße (Einmündung Rudolf-Diesel-Straße bis Bahnunterführung) -Beidseitig-
14	Lindenberg	Stadtteil Lindenberg Kemptener Straße (Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Blütenweg) -nur Westseite-

